

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Welper für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S.618), hat der Rat der Gemeinde Welper mit Beschluss vom 12.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Welper voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	34.256.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.649.000 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	589.100 EUR
somit auf	37.059.900 EUR

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	30.775.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	34.021.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.047.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.913.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.145.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.196.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

#### § 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2027	8.195.500 EUR
2028	3.046.500 EUR
2029	1.399.500 EUR

#### **§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Grund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 2.803.400 EUR.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage soll nicht erfolgen.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

2.000.000 EUR.

#### **§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 505 v.H.

1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 799 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 470 v.H.

#### **§ 7**

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderausgaben aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen soll der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

#### **§ 8**

(1)

Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

(2)

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Stellen niedriger Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit elektronischen Schreiben vom 13.03.2026 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 10.04.2026 teilte der Kreis Soest mit, dass gegen die Haushaltssatzung keine kommunalaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 mit ihren Anlagen liegen gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des jeweiligen Jahresabschlusses zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4, 59514 Welver, Zimmer OG 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

## 3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mängel ergibt.

Welver, den 14.04.2026

Der Bürgermeister



Garzen